

Freie Universität Berlin

Dezentraler Wahlvorstand des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaft

-Bekanntmachung-

11/2021

Tag der Bekanntmachung: 17. Dezember 2021
14195 Berlin, Garystr. 21
Tel.: (030) 838 - 52471

Bekanntmachung
über die Nachwahl der Mitglieder des Institutsrats
des Instituts für Betriebswirtschaftslehre (WE 01) des FB Wirtschaftswissenschaft
in der Mitgliedergruppe der Hochschullehrenden
der Freien Universität Berlin
am 25. Januar 2022

Der Dezentrale Wahlvorstand hat beschlossen, dass die o. g. Wahl unter Verkürzung der Fristen um die Hälfte am

25. Januar 2022

durchgeführt wird.

1. Aktives und passives Wahlrecht

Aktiv und passiv Wahlberechtigt ist, wer bei Ablauf der Frist zur Abgabe der Wahlvorschläge, **07. Januar 2022**, und am Wahltag, **25. Januar 2022**, Mitglied in der jeweiligen Wissenschaftlichen Einrichtung des FB Wirtschaftswissenschaften ist. Hinsichtlich der Mitgliedergruppe der Hochschullehrer/innen wird aufgrund geänderter Rechtslage mitgeteilt, dass dieser die Professor/inn/en und die Juniorprofessor/inn/en mit aktivem und passivem Wahlrecht angehören.

Jede/r Wahlberechtigte ist nur in der Organisationseinheit der Hochschule (Wissenschaftlichen Einrichtung!) und der Mitgliedergruppe wahlberechtigt und wählbar, in der er/sie bei Ablauf der Frist zur Abgabe der Wahlvorschläge (**07. Januar 2022**) seine/ihre dienstlichen Aufgaben ganz oder überwiegend wahrnimmt. Für die Gruppenzugehörigkeit ist das Beschäftigungsverhältnis maßgebend.

Beurlaubte Hochschulmitglieder bleiben wahlberechtigt bis zum Ende des auf die Gewährung des Urlaubs folgenden Semesters. Dauert die Beurlaubung fort, so ruht die Wahlberechtigung bis zum Zeitpunkt der Beendigung der Beurlaubung.

Bei der Veränderung von Organisationseinheiten ist die künftige Zuordnung für die Ausübung des Wahlrechts maßgebend, wenn diese spätestens mit dem Beginn der Amtszeit der zu wählenden Gremien wirksam wird.

Werden derartige Veränderungen nach Eröffnung des Wahlverfahrens, aber vor dem Wahltag getroffen, ist der Zentrale Wahlvorstand berechtigt, die betreffenden Personen aus dem Wählerinnenverzeichnis und aus den Wahlvorschlägen zu streichen, soweit er hierauf in der Wahlbekanntmachung hingewiesen hat.

2. Stimmrecht in Wissenschaftlichen Einrichtungen mit weniger als vier Hochschullehrenden

Gehören einer Wissenschaftlichen Einrichtung lediglich drei Hochschullehrer/innen an, sind bei Sitzungen dieses Institutsrats außer diesen nur der/die Vertreter/in der Akademischen Mitarbeiter/innen sowie, je nach Entscheidung des zuständigen Fachbereichsrats entweder der/die Vertreter/in der Student/inn/en oder der/die Vertreter/in der Sonstigen Mitarbeiter/innen stimmberechtigt. Bei nur zwei Hochschullehrer/inne/n in einer Wissenschaftlichen Einrichtung ist außer diesen nur der/die Vertreter/in der Akademischen Mitarbeiter/innen stimmberechtigt. Bei nur einer/einem Hochschullehrer/in ist nur diese/r stimmberechtigt. Die nicht stimmberechtigten Mitglieder des Institutsrats gehören diesem mit beratender Stimme an (§ 1 Abs. 1-3 der Einstweiligen Regelung des Präsidenten vom 15.11.1990).

3. Übersicht über die Wissenschaftlichen Einrichtungen

WE 01: Betriebswirtschaftslehre

4. Auslage des Wähler/innen/verzeichnisses

Das Wähler/innen/verzeichnis wird vom **20. Dezember 2021** bis zum **7. Januar 2022** in der Zeit 9.00 bis 12.00 Uhr in der zuständigen Verwaltung (Garystr. 21, Raum 317) zur Einsicht ausgelegt.

5. Einspruch gegen das Wähler/innen/verzeichnisses

Jede/r Wahlberechtigte kann während der Auslegungsfrist des Wähler/innen/verzeichnisses, also bis zum **7. Januar 2022, 12.00 Uhr**, beim Dezentralen Wahlvorstand schriftlich Einspruch gegen das Wähler/innen/verzeichnis seiner/ihrer Gruppe einlegen. Soweit die behaupteten Tatsachen nicht offenkundig sind, hat der/die Einsprechende bis zum Ablauf der Einspruchsfrist die erforderlichen Beweismittel beizubringen.

6. Wahlvorschläge

Die Wahlberechtigten werden aufgefordert, Wahlvorschläge bis zum **03. Januar 2022, 12.00 Uhr**, beim Dezentralen Wahlvorstand einzureichen.

Alle Wahlvorschläge müssen mindestens drei Bewerber/innen enthalten und sind auf Formblättern, deren Spezifikationen vom Zentralen Wahlvorstand vorgegeben werden, unter Angabe der Gruppenzugehörigkeit und nach Mitgliedergruppen getrennt einzureichen; sie sollen in maschinenschriftlicher Form abgefasst sein.

Von allen Bewerber/innen sind Vor- und Familienname sowie der Hochschulbereich anzugeben; ferner sollen Amts- oder Dienstbezeichnung, Geburtsjahr und Wohnanschrift angegeben werden. Jede/r Bewerber/in muss seine/ihre Zustimmung zu dem Wahlvorschlag durch eigenhändige Unterschrift erklären und kann sich nur auf einem Wahlvorschlag zur Wahl bewerben; anderenfalls wird er/sie auf sämtlichen Wahlvorschlägen nicht zugelassen. Sind anlässlich der Wahl zu einem Institutsrat in einer Mitgliedergruppe weniger als fünf passiv Wahlberechtigte vorhanden, kann der Wahlvorschlag nur eine/n Bewerber/in enthalten.

Wahlvorschläge können mit einem Kennwort von höchstens 35 Anschlägen versehen werden; alle weiteren Anschläge werden ersatzlos gestrichen. Das Kennwort darf keine rechtswidrigen, mehrdeutigen oder zu Verwechslungen führenden Begriffe enthalten; anderenfalls wird das Kennwort ganz oder teilweise gestrichen. Sämtliche Unklarheiten auf dem Wahlvorschlag gehen zu Lasten der Einreichenden.

7. Zulassung und Veröffentlichung der Wahlvorschläge

Über die Zulässigkeit der Wahlvorschläge entscheidet der Dezentrale Wahlvorstand. Anschließend macht der Dezentrale Wahlvorstand die zugelassenen Wahlvorschläge und die Entscheidungen über die Nichtzulassung von Wahlvorschlägen unverzüglich bekannt.

Gegen die Entscheidung über die Zulässigkeit oder Nichtzulassung eines Wahlvorschlages kann jede/r Wahlberechtigte innerhalb von drei Tagen nach der Bekanntmachung Einspruch einlegen. Der Einspruch ist zu begründen und, soweit die behaupteten Tatsachen nicht offenkundig sind, sind dem Einspruch bis zum Ablauf der Einspruchsfrist die erforderlichen Beweismittel beizubringen. Über den Einspruch entscheidet der Dezentrale Wahlvorstand.

Die Reihenfolge der Wahlvorschläge richtet sich nach dem Ergebnis der letzten Wahl und wird im Übrigen vom Vorsitzenden des Dezentralen Wahlvorstandes durch Losentscheid festgelegt.

8. Gestaltung der Stimmzettel

Für jede Mitgliedergruppe werden gesonderte Stimmzettel hergestellt. Liegen in einer Mitgliedergruppe zu einem Institutsrat mehrere zugelassene Wahlvorschläge vor, so findet insofern eine Verhältniswahl statt; dabei hat der/die Wähler/in die Möglichkeit, nur eine Liste anzukreuzen. Liegt dagegen bei der Wahl innerhalb einer Gruppe zu einem Institutsrat höchstens ein zugelassener Wahlvorschlag vor, findet insoweit eine Mehrheitswahl statt. Bei der Mehrheitswahl sind die Namen aller Bewerber/innen in der Reihenfolge des zugelassenen Wahlvorschlages aufzuführen; dabei hat der/die Wähler/in so viele Stimmen, wie Sitze zu vergeben sind

9. Urnenwahl

Jede/r Wahlberechtigte kann unter Vorlage seines/ihrer Personalausweises oder eines anderen mit einem Lichtbild versehenen, gültigen, amtlichen Ausweises im Wege der Urnenwahl wählen. Orte und Öffnungszeiten der Wahllokale werden vom Dezentralen Wahlvorstand gesondert bekannt gegeben.

10. Briefwahl

Die Briefwahl kann vom/von der Wahlberechtigten bis zum **20. Januar 2022, 12.00 Uhr**, schriftlich beim Dezentralen Wahlvorstand beantragt werden; die Briefwahlunterlagen sind beim Dezentralen Wahlvorstand persönlich oder durch eine/n Bevollmächtigte/n, die/der eine Vollmacht vorzuweisen hat, abzuholen. Zur Gewährleistung einer zügigen Bearbeitung solcher Anträge bittet der Dezentrale Wahlvorstand die Antragsteller/innen im Antrag die Bezeichnung der Wahl, den Familiennamen, den Vornamen, die Mitgliedergruppe und den Hochschulbereich anzugeben.

Wer durch Briefwahl wählt, kennzeichnet persönlich seinen/ihren Stimmzettel, legt diesen in den Stimmzettelumschlag, klebt diesen zu und legt ihn zusammen mit dem Wahlschein in den Wahlbriefumschlag. Auf dem Wahlschein muss der/die Wahlberechtigte durch seine/ihre Unterschrift versichern, dass er/sie den Stimmzettel eigenhändig gekennzeichnet hat; anderenfalls ist der Stimmzettel ungültig.

Der Wahlbrief muss bis zum Abschluss der Wahlhandlung, **25. Januar 2022, 15.00 Uhr**, beim Dezentralen Wahlvorstand eingegangen sein oder während der Wahlhandlung bei der zuständigen Wahlleitung abgegeben

werden. Der Zentrale Wahlvorstand empfiehlt die Versendung des Wahlbriefs mittels der Deutschen Post AG. Das Risiko der Postbeförderung trägt der/die Wahlberechtigte.

Wird nach Abschluss der Wahlhandlung festgestellt, dass ein/e Wähler/in an Urnen- und Briefwahl teilgenommen hat, so wird nur die Urnenwahlstimme berücksichtigt. Die Briefwahlstimme wird nicht gewertet.

11. Auskünfte

Auskünfte erteilt die Geschäftsstelle des Dezentralen Wahlvorstandes, Tel. (030) 838 – 52471.

Prof. Dr. Andreas Eggert
(Vorsitzender des dezentralen
Wahlvorstandes)

Nadja Abraham
(Geschäftsstelle des dezentralen
Wahlvorstandes)